

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0102/2005

Auskunft erteilt:

Herr Schmücker

Ruf:

E-Mail:

Datum:

04.02.2005

Betrifft

Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz

Beratungsfolge

01.03.2005	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
03.03.2005	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
03.03.2005	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
03.03.2005	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
03.03.2005	Werksausschuss Münster-Marketing	Vorberatung
08.03.2005	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
08.03.2005	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
08.03.2005	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
10.03.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
16.03.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
16.03.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Rat erklärt die in der Vorlage aufgeführten Eckpunkte zur verbindlichen Leitlinie seiner Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Umsetzung der Leitlinie keine Kosten für die Stadt Münster anfallen.

Begründung:

I. Einleitung

Mit dem "Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung" hat der Rat im Mai 2004 einen verbindlichen Entwicklungsrahmen für das Oberzentrum und den Einzelhandelsstandort Münster beschlossen. Das Konzept definiert Standortbereiche, die angesichts des anhaltenden Strukturwandels im Einzelhandel mit negativen Auswirkungen auf die Zentren- und Versorgungsstruktur möglichst aktiv gestärkt und entwickelt werden sollen. Die Leitlinien entsprechen damit konsequent den zahlreichen Maßnahmen und Aktivitäten wie u.a. "Runder Tisch der Innenstadtkaufleute", "Ab in die Mitte" und Stadtteilinitiativen, die eine Vitalisierung, Attraktivitätssteigerung und Profilierung der gewachsenen Standortbereiche in der Innenstadt und den Stadtteilzentren zum Ziel haben.

Ein wichtiges Instrument stellen in diesem Zusammenhang die verkaufsoffenen Sonntage dar. Die Genehmigungspraxis hat sich bislang ausschließlich an den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet, ohne dabei eine Gewichtung in Bezug auf die Stärkung gewachsener Einzelhandelszentren in der Innenstadt und den Stadtteilen vorzunehmen. So war es demnach möglich, dass auch einzelne Gewerbegebiete außerhalb urbaner Zentren unter Wahrung rechtlicher Bedingungen verkaufsoffene Sonntage stattfinden lassen konnten. Dies hatte zur Konsequenz, dass diese Sonntage in den jeweiligen Bezirken auf das Kontingent maximal zu genehmigender verkaufsoffener Sonntage (vier pro Jahr) angerechnet wurden.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Generell dürfen Verkaufsstellen nach dem Ladenschlussgesetz nur montags bis samstags in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Abweichend hiervon dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Als klassische Veranstaltungen in diesem Sinne sind solche anzusehen, die nach der Gewerbeordnung festgesetzt sind, z. B. Straßenfeste, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Kirmesveranstaltungen und Spezialmärkte. Allerdings ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine Veranstaltung besonders festgesetzt ist; vielmehr kann es sich auch um eine sportliche oder kulturelle Veranstaltung handeln. Nach der einschlägigen Rechtsprechung müssen die jeweiligen Veranstaltungen allerdings einen hohen auswärtigen Besucherstrom anziehen, der es erwarten lässt, dass die Angebote der geöffneten Verkaufsstellen in einem auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten relevanten Maße in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass nicht jedes Straßenfest oder jeder Markt gleichzeitig Grundlage für eine Sonntagsöffnung sein kann, vielmehr muss der Veranstalter glaubhaft den hohen zu erwartenden Besucherstrom begründen.

Liegen alle Voraussetzungen für weitere Verkaufssonntage nach dem Ladenschlussgesetz vor, kann der Rat in ausschließlicher Zuständigkeit Verkaufssonntage freigeben. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Bei einer Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht.

Bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz handelt es sich rechtstechnisch um den Erlass einer Rechtsverordnung und damit um den Erlass einer untergesetzlichen Rechtsnorm, für die der Rat ausschließlich zuständig ist. Hieraus folgt – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – ein weites Rechtssetzungsermessen des Rates. Aufgrund dieser spezifischen Rechtslage sind Rechtsmittel gegen eine erlassene Verordnung nicht möglich. Ebenso besteht kein Anspruch auf Erlass einer entsprechenden Verordnung nach dem Ladenschlussgesetz. Der Rat unterliegt daher über die Vorgaben des Ladenschlussgesetzes hinaus im Hinblick auf den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nur dem Willkürverbot.

III. Verwaltungspraxis

Das Verfahren auf Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist im Ladenschlussgesetz und darüber hinaus in einem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit geregelt. Auf der Grundlage entsprechender – häufig sehr kurzfristig vorgelegter - Anträge stellt das Ordnungsamt fest, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung vorliegen; gleichzeitig werden Stellungnahmen der Sozialpartner (Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammer, Vertretung des Handwerks, Einzelhandelsverband und Kirchen) eingeholt und im weiteren Verfahren berücksichtigt. In einer Ratsvorlage werden dann das Ergebnis der rechtlichen Prüfung und die Stellungnahmen der Sozialpartner zusammengefasst und mit einer ausschließlich aus rechtlichen Kriterien abgeleiteten Beschlussempfehlung an den Rat verbunden.

Im Rahmen dieses kurz dargestellten Verfahrens wurden im Jahre 2003 insgesamt vier Verkaufssonntage im Stadtgebiet freigegeben (s. Anlage 1) und im Jahre 2004 sechs Verkaufssonntage (s. Anlage 2). Für das Jahr 2005 liegen bereits mehrere Voranfragen im Hinblick auf die Beantragung neuer Verkaufssonntage vor (s. Anlage 3). Es ist daher zweckmäßig, Rahmenbedingungen für eine Freigabe von Verkaufssonntagen zu definieren, um der Verwaltung aber insbesondere auch Antragstellern eindeutige Entscheidungshilfen zu geben.

IV. Einbindung in das Einzelhandelskonzept

Am 26.05.2004 hat der Rat das „Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ beschlossen. Damit hat sich die Stadt auf einen verbindlichen Entwicklungsrahmen geeinigt, der im Interesse einer positiven Entwicklung des Oberzentrums und Einzelhandelsstandortes Münster negative Auswirkungen des anhaltenden Strukturwandels im Einzelhandel auf die Zentren und die Versorgungsstruktur in Münster in Grenzen halten soll.

Zu den Zielen des Einzelhandelskonzeptes zählen neben anderen:

- *Stärkung der oberzentralen Funktion Münsters*
durch Sicherung und Entwicklung der Innenstadt als Kompetenzstandort für den Einzelhandel, Identifikationsraum und Imageträger. Der „Wettbewerb der Flächen zwischen Innenstadt und Peripherie“ soll durch den „Wettbewerb der Angebote“ in der Innenstadt“ ersetzt werden.
- *Sicherung der zentrenorientierten Versorgungsstrukturen*
Die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Einzelhandels in den Stadtteilzentren ist ein wichtiges Ziel zur Sicherung der Wohnstandortqualität, der Vielfalt der Stadtteilversorgung und dem Erhalt von Kommunikations- und Begegnungsräumen. Ein schwacher Einzelhandelsbesatz führt zu einem Funktionsverlust der Zentren, da auch andere wichtige Dienstleistungsfunktionen auf einen vielfältigen und ausreichenden Einzelhandelsbesatz angewiesen sind.

Zur Umsetzung dieser Ziele wurden im Einzelhandelskonzept Standortbereiche ausgewiesen, innerhalb derer eine aktive Einzelhandelsentwicklung stattfinden soll.

Verkaufsoffene Sonntage als unterstützendes Instrument zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes

Neben der zielorientierten Ansiedlungspolitik ist die Förderung der Identifikation der Bevölkerung mit den gewachsenen Zentren eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in Münster. Veranstaltungen können dazu beitragen, dass die Identifikation der Bevölkerung mit den gewachsenen Zentren steigt und Impulse für den lokalen Handel gegeben werden. Verkaufsoffene Sonntage sind daher nur in solchen Be-

reichen zu genehmigen, die im Einzelhandelskonzept als „Standortbereiche für die Einzelhandelsentwicklung“ vorgesehen sind und bei denen es sich nicht um dezentrale, verkehrsgünstig gelegene Fachmarktstandorte (i.d.R. Gewerbegebiete) handelt. Analog zum Einzelhandelskonzept bedeutet dies, dass verkaufsoffene Sonntage ausschließlich in den Standorttypen City (A), Stadtbereichs-/Stadtbezirkszentrum (B), Stadtteilzentrum (C) und den Geschäftslagen der Grundversorgung (D) genehmigt werden (s. Anlage 4). Bei dem letztgenannten Standorttyp wird das Interesse zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags voraussichtlich eher gering sein, da es sich dort i.d.R. um die Standortgemeinschaft nur weniger, versorgungsstrukturell aber bedeutsamer, Geschäfte der Grundversorgung handelt.

Die folgende Eckpunkteregelung (Punkt V.) wird von der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, dem Einzelhandelsverband Münsterland e.V. und der Wirtschaftsförderung Münster GmbH gutgeheißen und begrüßt.

V. Eckpunkteregelung / Entscheidungsvorschlag

Verkaufsoffene Sonntage werden zukünftig nur genehmigt, wenn die unter Punkt II. genannten Voraussetzungen vorliegen und sich die Geschäfte in einem Gebiet befinden, die das Einzelhandelskonzept als City (A), Stadtbereichs-/Stadtbezirkszentrum (B), Stadtteilzentrum (C) oder Geschäftslage der Grundversorgung (D) ausweist.

In jedem Stadtbezirk können bis zu vier verkaufsoffene Sonntage pro Jahr genehmigt werden. Eine Ausnahme bildet dabei der Stadtbezirk Mitte. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Innenstadt für die oberzentrale Funktion Münsters, wird im Stadtbezirk Mitte innerhalb des Promenadenringes ein zusätzlicher Innenstadtbereich abgegrenzt, in dem ebenfalls bis zu vier verkaufsoffene Sonntage pro Jahr genehmigt werden können (s. Anlage 5). Diese verkaufsoffenen Sonntage innerhalb des Promenadenringes werden nicht auf das Kontingent des „Rest“-Bezirks Mitte angerechnet. Im Umkehrschluss werden verkaufsoffene Sonntage außerhalb des Promenadenringes (z.B. an der Hammer Straße, Wolbecker Straße oder im Kreuzviertel) nicht auf das Kontingent der Innenstadt (innerhalb des Promenadenringes) angerechnet.

Anträge für ein laufendes Jahr müssen ab 2006 spätestens bis zum 15. Februar (Stichtag) des betreffenden Jahres und mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin eingereicht sein. Für 2005 gilt als Stichtag der 15. Juni 2005.

I.V.
gez.

gez.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Dr. Wolf Heinrichs
Stadtrat